

Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Management, Leadership, Innovation an der Hochschule Koblenz vom 29.01.2025

Auf Grund der §§ 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, 66, 19 Abs. 2, 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373) i.V. mit § 3 Abs. 3 der gemeinsamen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsmöglichkeiten in den Bereichen Gesundheits- und Sozialmanagement und Logistik und E-Business“; „Sportmanagement“; „Economic and Social Research“ sowie „Management, Leadership, Innovation“ an der Hochschule Koblenz vom 15.07.2020 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 03/2020 vom 22.07.2020, S. 177), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 29.01.2025 (Amtliches Mitteilungsblatt 02/2025 vom 05.03.2025, S. 36) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 22.01.2025 die folgende Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Management, Leadership, Innovation an der Hochschule Koblenz beschlossen.

Diese Eignungsprüfungsordnung wurde vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 04.02.2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Abschnitt 1**Zweck der Eignungsprüfung, Verfahrensbestimmungen****§ 1****Zweck der Eignungsprüfungsordnung**

(1) Diese Eignungsprüfungsordnung regelt das Verfahren zur Durchführung der Eignungsprüfung für den Studiengang „Master of Arts“ (M.A.) Management, Leadership, Innovation an der Hochschule Koblenz, RheinAhrCampus Standort Remagen, Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

(2) Die Eignungsprüfung soll Aufschluss über die besondere Eignung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber geben.

Dabei wird die sprachliche Eignung für den Masterstudiengang Management, Leadership, Innovation für die englische Sprache festgestellt, da diese ausschließlich als Lehrsprache eingesetzt wird. Die Bewerberinnen oder Bewerber sollen befähigt sein, Lehrveranstaltungen in englischer Sprache folgen zu können sowie wissenschaftliche Abhandlungen auf dem Niveau eines Masterstudienganges in dieser Sprache zu verfassen.

(3) Die Eignung wird anhand des überdurchschnittlichen Ergebnisses des ersten berufsqualifizierenden Studiums oder einer als gleichwertig anerkannten Abschlussprüfung und der nachgewiesenen besonderen Eignung zum wissenschaftlichen Arbeiten (Research Proposal und Videosequenz) festgestellt.

§ 2**Zuständigkeiten**

(1) Für den Studiengang Master of Arts Management, Leadership, Innovation erfolgt die Zulassung nach Feststellung der Eignung. Die hochschulinterne Zuständigkeit für das Eignungsfeststellungsverfahren von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern liegt beim Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

(2) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird an der Hochschule Koblenz, RheinAhrCampus, Standort Remagen, durchgeführt.

§ 3 Kommission

- (1) Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften benennt durch dokumentierten Beschluss eine Kommission zur Eignungsfeststellung. Die Kommission besteht aus mindestens einer Professorin oder einem Professor des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und mindestens einer sachkundigen wissenschaftlichen Hilfskraft oder Mitarbeitenden.
- (2) Die Kommission führt das jeweilige Eignungsfeststellungsverfahren bis zur Berufung einer neuen Kommission durch.
- (3) Mit Berufung einer neuen Kommission endet die Amtszeit der vorherigen Kommission.
- (4) Die Kommissionsmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 4 Antrag

- (1) Der Zulassungsantrag der Bewerberinnen und Bewerber zum Studium ist an die Hochschule Koblenz zu richten. Die Hochschule Koblenz gibt die jeweiligen Bewerbungsmodalitäten frühzeitig bekannt.
- (2) Die Bewerbungsfrist zur Teilnahme am Studium und am Eignungsfeststellungsverfahren endet für das Sommersemester am 15. Januar eines jeden Jahres und für das Wintersemester am 15. Juli eines jeden Jahres. Diese Fristen sind Ausschlussfristen. Für internationale Studierende gelten die Bewerbungsfristen von uni-assist e.V.
- (3) Der Zulassungsantrag muss samt aller zum Nachweis der Eignung nach § 5 erforderlichen Unterlagen vor Ablauf der Bewerbungsfrist zugegangen sein.
- (4) Im Falle der erfolglosen Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist die wiederholte Bewerbung um einen Studienplatz in kommenden Bewerbungsphasen möglich.

§ 5 Rücktritt, Täuschung, Akteneinsicht

- (1) Ein Rücktritt vom Auswahlverfahren ist zu jedem Zeitpunkt möglich. Die Bewerbung ist über das Bewerbungsportal zurückzuziehen. Im Falle eines Rücktritts wird die Bewerberin oder der Bewerber aus dem weiteren Verfahren gestrichen.
- (2) Versuchen Bewerber das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens durch Täuschung, insbesondere durch Verwendung von Plagiaten (Verwendung nicht ordnungsgemäß zitierter fremder Texte, Abbildungen, Skizzen usw.) im Research Proposal bzw. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, insbesondere durch die Texterstellung mittels Künstlicher Intelligenz zu beeinflussen, gilt die Eignungsprüfung als „nicht bestanden“. Wird diese Tatsache erst nach Einschreibung in den Masterstudiengang Management, Leadership, Innovation bekannt, wird gemäß §§ 69 Abs. 2 S. 1, 68 Abs. 1 HochSchG verfahren.
- (3) Akteneinsicht wird bis ein Jahr nach Verfahrensschluss aufgrund eines schriftlichen Antrages gestattet.

Abschnitt 2 Eignungsfeststellung

§ 6

Eignungskriterium erstes Berufsqualifizierendes Studium

(1) Die Eignung für den Masterstudiengang Management, Leadership, Innovation setzt den Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studiums oder eines als gleichwertig anerkannten Abschlusses mit einem überdurchschnittlichen Ergebnis voraus. Dies wird durch das Erreichen einer Mindestverfahrensnote nachgewiesen.

(2) Das Eignungsfeststellungsverfahren wird aufgrund der Abschlussnote des vorangegangenen Hochschulstudiums durchgeführt oder, sofern das Ergebnis der Abschlussprüfung noch nicht vorliegt, nach dem Grad der in dem vorangehenden Hochschulstudium durch studienbegleitende Prüfungsleistungen nachgewiesenen Qualifikation (hypothetische Abschlussnote ohne die fehlenden Leistungen).

Eine vorläufige Feststellung der Durchschnittsnote durch die hypothetische Abschlussnote ohne die fehlenden Leistungen entbindet nicht vom endgültigen Nachweis der endgültigen Abschlussnote. Sofern die Bewerberin/der Bewerber den Notendurchschnitt nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachweist, erlischt die Einschreibung in diesen Studiengang.

(3) Die zu erfüllende Mindestverfahrensnote wird in einem Anhang zu dieser Ordnung veröffentlicht. Ein überdurchschnittliches Ergebnis liegt vor, wenn die festgesetzte Mindestverfahrensnote nachgewiesen wird. Die Mindestverfahrensnote legt der Fachbereichsrat durch Beschluss fest. Die festgesetzte Mindestverfahrensnote wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz veröffentlicht.

(4) Eine vorläufige Feststellung der Durchschnittsnote durch die hypothetische Abschlussnote ohne die fehlenden Leistungen im Sinne von Absatz 2 Satz 1 HS 2 entbindet nicht vom endgültigen Nachweis der endgültigen Mindestverfahrensnote. Sofern die Bewerberin oder der Bewerber diese nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachweist, erlischt die Einschreibung in diesen Studiengang.

§ 7

Eignungskriterium Wissenschaftliche Befähigung

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Management, Leadership, Innovation setzt den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung in englischer Sprache durch die Bewerberinnen und Bewerber voraus. Der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung erfolgt durch ein Research Proposal in den Bereichen Innovation Management oder Leadership und einen mündlichen wissenschaftlichen Eignungstest per Videosequenz.

(2) Das Research Proposal soll in englischer Sprache auf ca. einer Seite mit min. 375 bis max. 500 Wörtern verfasst werden. Die Angabe der Seiten- und Wortanzahl versteht sich exkl. Literaturverzeichnis. Das Research Proposal soll folgendes beinhalten:

- a) die Problemstellung und Einordnung des Themas hinsichtlich der Relevanz
- b) die Forschungsfrage(n) und/oder die dem Forschungsvorhaben zugrunde liegenden Hypothesen
- c) die zur Bearbeitung des Forschungsvorhabens wichtigsten Literaturströme
- d) die Entwicklung des (möglichen) Untersuchungsdesigns
- e) aussagekräftiges Literaturverzeichnis

(3) Der mündliche wissenschaftliche Eignungstest erfolgt durch die Einreichung einer Videosequenz von 3 bis zu 5 Minuten, in der folgende Inhalte in englischer Sprache erläutert werden sollen:

- f) Einer Begründung, warum das Thema im Research Proposal ausgewählt wurde.
- g) Die wichtigsten und interessantesten Erkenntnisse, die das Forschungsvorhaben gebracht hat oder erwarten lässt.

(4) Die Kriterien a) bis g) werden hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Güteermkmale bewertet. Dabei kann die Bewertung in den Stufen „Anforderung in hohem Maße erfüllt“ (2 Punkte), „Anforderungen erfüllt“ (1 Punkt) oder „Anforderungen nicht erfüllt“ (0 Punkte) erfolgen.

(5) Die Bewerberinnen und Bewerber haben schriftlich zu versichern, dass das Research Proposal nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel und Quellen fertiggestellt wurde und dass sie einer Plagiatsprüfung des Research Proposals mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen.

(6) Der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung ist nur dann erbracht, wenn die Bewerberinnen oder Bewerber mindestens eine Punktsomme von 10 der maximal möglichen 14 Punkte erreichen.

§ 8

Zulassung zum Studium

(1) Zum Masterstudiengang Management, Leadership, Innovation werden diejenigen Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die die Zugangsvoraussetzungen der §§ 6 und 7 erfüllen.

(2) Die Feststellung der Eignung nach Absatz 1 gilt für den unmittelbar auf die Eignungsfeststellungsprüfung folgenden Immatrikulationszeitraum.

(3) Über das Ergebnis der Eignungsfeststellung wird der Bewerber oder die Bewerberin informiert.

Abschnitt 3

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Eignungsprüfungsordnung vom 15.07.2020 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 03/2020 vom 22.07.2020, S.217) außer Kraft.

Remagen, den 29.01.2025

Der Dekan des Fachbereiches
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Claus-Michael Langenbahn